

Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	830/2016-2
-------------	------------

Stand	05.10.2016
-------	------------

Betreff Mitteilung betreffend den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde zuletzt in seiner Sitzung am 01.09.2016 mit Vorlage-Nr. 638/2016-2 zum Programm "Gute Schule 2020" des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet.

Am 30.09.2016 sind weitere Informationen zur Ausgestaltung des Programms einschließlich gemeindefinanzierter Berechnungen der auf jede Kommune entfallenden Beträge veröffentlicht worden. Darüber hinaus liegen zwischenzeitlich auch ein Gesetzentwurf der Landesregierung sowie ein Förderrundbrief der NRW.BANK vor.

Insgesamt stellt das Land Nordrhein-Westfalen ein Kreditkontingent in Höhe von 2 Mrd. Euro - verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020 (jährlich 500 Mio. Euro) - zur Verfügung. Das Kreditkontingent der Stadt Bornheim in Höhe von insgesamt 3.138.176 Euro verteilt sich auf die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 mit einem Betrag in Höhe von jeweils 784.544 Euro.

Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und zur Hälfte nach der Höhe der Schulpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass damit einerseits den besonderen Bedürfnissen finanzschwacher Kommunen Rechnung getragen werde. Andererseits gewährleiste die hälftige Verteilung nach der Schulpauschale, und damit im Wesentlichen nach Schülerzahlen, dass jede Kommune angemessen berücksichtigt werde.

Das Land gewährt den Kommunen Schuldendiensthilfen durch die vollständige Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, die im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen werden. Voraussetzung für die Gewährung der Schuldendiensthilfen ist die Aufnahme eines Kredites mit einer Laufzeit von 20 Jahren im Rahmen des Programms. Das Land leistet die Schuldendiensthilfen unmittelbar an die NRW.BANK. Belastungen für die kommunalen Haushalte sind damit ausgeschlossen.

Finanziert wird die Sanierung, Modernisierung und der Ausbau (Neu- und Umbau) der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur.

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z.B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf.

Jede Kommune, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nimmt, hat verpflichtend ein Konzept zu erstellen, das darlegt, wie die im Rahmen des Programms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Konzept, welches vom Rat zu beschließen ist, sind die Vorhaben nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen.

Zur haushaltsrechtlichen Behandlung der Kredite werden noch Informationen seitens des Innenministeriums erwartet.

Unter Berücksichtigung dieser Informationen wird die Verwaltung den Haushaltsentwurf 2017/2018 im Wege des Veränderungsnachweises fortschreiben.

Darüber hinaus wird die Verwaltung das zur Inanspruchnahme der Schuldendiensthilfen erforderliche Konzept erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen. Zudem ist bereits ein Gespräch mit dem Ansprechpartner bei der NRW.BANK terminiert, in welchem die konkrete Vorgehensweise zur Kreditaufnahme abgestimmt werden soll.